

Gemeinde Nesse-Apfelstädt

Ortsteile · Apfelstädt · Gamstädt · Ingersleben · Kleinrettbach · Kornhochheim · Neudietendorf



Infektionsschutzkonzept (Stand 26.05.2020)

Gemäß § 5 Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung vom 12. Mai 2020

Für die gemeindlichen Sportanlagen der

Gemeinde Nesse-Apfelstädt

OT Neudietendorf

Zinzendorfstraße 1

99192 Nesse-Apfelstädt

*Sportplätze Apfelstädt, Gamstädt, Ingersleben, Kleinrettbach, Kornhochheim, Neudietendorf
Turnhalle Ingersleben, Turnhalle Gamstädt, Kegelbahn Apfelstädt*

1. Verantwortliche Person:

Die Gemeinde erstellt als Eigentümerin der Anlage ein generelles (Dauer)Infektionsschutzkonzept für die Nutzung der gemeindlichen Sportanlagen.

Gleichermaßen beauftragt die Gemeinde die Nutzer der Sportanlagen (z.B. Vereine vertreten durch die Vorstände; die Veranstalter von Angeboten; die Person, der die rechtliche Verantwortung obliegt oder die die tatsächliche Kontrolle ausübt oder damit beauftragt ist) als verantwortliche Person, die rechtliche Verantwortung für die Einhaltung der Regelungen dieses Konzeptes während der Trainings-/Nutzungszeiten zu übernehmen. Die für die jeweiligen Trainings-/Nutzungseinheiten verantwortlichen Trainer/Übungsleiter haben die tatsächliche Kontrolle auszuüben und für die Einhaltung der Regeln zu sorgen.

2. Angaben zur genutzten Raumgröße:

- Die Turnhalle Ingersleben ist bis auf weiteres für die Fremdnutzung gesperrt, das Gebäude wird derzeit im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs für den Kindergarten Ingersleben genutzt.
- Die Turnhalle Gamstädt ist bis auf weiteres, voraussichtlich bis zum Abschluss der Bauarbeiten an den Sanitäranlagen, für die Nutzung gesperrt.
- Die Kegelbahn Apfelstädt steht für den Trainingsbetrieb im Rahmen der geltenden Vorschriften zur Verfügung.

Die nutzbare Raumgröße und abgeteilten Räumen beträgt ca. 230 m².

3. Begehbare Grundstücksflächen unter freiem Himmel:

Für alle gemeindlichen Sportanlagen stehen ausreichend Flächen unter freiem Himmel zur Verfügung, um den Zugang/Abgang zur Aufnahme/Beendigung des Trainings unter Wahrung des Abstandsgebotes gewährleisten zu können. Die Außensportanlagen sind ausreichend groß, um eine angemessene Anzahl von Trainingsteilnehmern unter Beachtung des Abstandsgebotes aufnehmen zu können.

4. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung:

- Die Gebäude/Räume sind mit Fenstern und Türen ausgestattet. Bei den Turnhallen ist die Öffnung der Fenster in den meisten Fällen eingeschränkt bzw. unmöglich, eine schnelle Durchlüftung ist daher so gut wie unmöglich.
- Klimaanlage sind nicht verbaut.

5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung:

- Die regelmäßige Be- und Entlüftung der genutzten Räume ist durch Quer-/Stoßlüftung mittels Öffnung von Türen und Fenstern in einer ausreichend langen Zeit, mindestens alle 45 min zu gewährleisten

6. Maßnahmen zur weitgehenden Einhaltung des Mindestabstandes:

Der Mindestabstand von 1,50 m wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass

- den Nutzern die Aussetzung von Fahrgemeinschaften dringend angeraten ist,
- die Nutzer sich möglichst kurz an/auf der Sportanlage aufhalten und insofern Ansammlungen aufgrund mehrerer Sportgruppen insbesondere beim Trainingsgruppenwechsel vermieden werden sollen,
- Umkleiden und Duschen generell geschlossen bleiben,
- die Toilettennutzung nur auf Einzelnutzung beschränkt wird,
- die Trainingsgruppengrößen entsprechend der verfügbaren Flächen für das Training und der Handhabbarkeit der Personengruppen anzupassen sind,
- wettkampfähnliche Situationen auch für den Trainingsbetrieb untersagt sind und
- bei jeglichen Übungen Körperkontakte zu unterlassen sind.

7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs:

Die Nutzung der gemeindlichen Sportanlagen bedarf für den organisierten Trainingsbetrieb der Anzeige bei der Gemeinde/beim Ortschaftsbürgermeister und ggf. der Koordinierung durch den jeweiligen Hauptnutzer (Sportvereine) der jeweiligen Anlage. Die Nutzung der Sportanlagen für den Wettkampfbetrieb sowie jegliche Nutzungen mit Zuschauern (so lange das grundsätzliche Ansammlungsverbot besteht) ist untersagt.

Die Überwachung und Umsetzung der Publikumsbeschränkungen obliegt der verantwortlichen Person nach Punkt 1

8. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 und § 4:

8.1 Nutzungsvoraussetzungen:

- Trainingszeiten für den organisierten Trainingsbetrieb sind bei der Gemeinde/beim Ortschaftsbürgermeister anzumelden und bedürfen ggf. der Koordinierung durch den jeweiligen Hauptnutzer (Sportvereine) der jeweiligen Sportanlage.
- Der Nutzer muss ein kontrollierbares Training mit Einhaltung eines Sicherheitsabstands von 2,00 m gewährleisten.

- Vor Nutzung der Sportstätte ist das Infektionsschutzkonzept jeder Person, die diese Sportstätte nutzt, in geeigneter Weise bekanntzugeben. Jeder Nutzer (jeder Sportler, jeder Trainer / Übungsleiter, jede die Sportstätte nutzende Person) stimmt aktenkundig der Einhaltung des Hygieneplans zu. Die Aktenführung liegt in Verantwortung des Nutzers und ist der Gemeinde auf Anforderung nachzuweisen.
- Trainer / Übungsleiter führen in Eigenverantwortung für jede Trainingseinheit eine namentliche Liste aller am Training Teilnehmenden (Sportler, Trainer, Betreuer), siehe Muster laut Anlage. Die weitere datenschutzrechtliche Behandlung (Verwendung der Aufzeichnungen nur für diese Zwecke und nur solange dies erforderlich ist) obliegt den Verein/Veranstalter.
- Trainingsgruppen betreten erst mit dem verantwortlichen Trainer / Übungsleiter das Sportgelände. Bis zum Eintreffen des Trainers / Übungsleiters haben die Sportler selbstständig auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.
- Personen, die nicht in das Trainingsgeschehen eingebunden sind, sind aufzufordern sich zu entfernen bzw. sich an die geltenden Abstandsregeln bzw. Kontaktbeschränkungen zu halten.

8.2 Persönliche Hygiene der Nutzer:

Folgende Maßnahmen zur Eindämmung der Übertragung des COVID-Virus sind von den die Sportstätte nutzenden Personen umzusetzen:

- Folgende Personen dürfen die Sportanlagen nicht betreten:
 - mit SARS-CoV-2-Infizierte,
 - Personen mit direktem Kontakt zu an COVID-19 Erkrankten oder mit SARS-CoV-2-Infizierten in den ersten 14 Tagen nach dem Kontakt,
 - Reiserückkehrer aus dem Ausland in den ersten 14 Tagen nach der Rückkehr,
 - symptomatische Personen (auch bei milden Symptomen!). Personen mit Zeichen von Erkältungssymptomen wie z.B. Schnupfen, Husten, Fieber und Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- Während des gesamten Trainings ist mindestens 2,00 m Abstand zu anderen Personen zu halten. Es erfolgen keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Nach Nutzung der ggf. vorhandenen Toilette, nach Kontakt mit Türgriffen oder Geländern erfolgt eine gründliche Händehygiene durch Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden oder Händedesinfektion, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss das Desinfektionsmittel entsprechend der Herstellerangaben genutzt werden.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen ist größtmöglicher Abstand zu anderen Personen zu halten, am besten wegdrehen.

8.3 Spezielle Hygienemaßnahmen, die die nutzenden Vereine/Veranstalter realisieren:

- Die Gemeinde kann keine sportartenspezifische Nutzungsbestimmungen für alle möglichen Sportarten erlassen. Gleichwohl haben bereits zahlreiche Sportfachverbände sportartenspezifische Nutzungsbedingungen definiert, um die Vereinbarkeit von Sport und Infektionsschutz zu gewährleisten.

Die Vereine/Veranstalter sind daher verpflichtet, für die jeweilige Sportart vom Sportfachverband erlassene Regelungen anzuwenden, sofern diese über die hier getroffenen Regelungen hinausgehend sind. Es wird dringend empfohlen, ein darauf aufbauendes eigenes für den Trainingsablauf zugeschnittenes Infektionsschutzkonzept schriftlich zu erarbeiten.

- Die Trainingsorganisation muss unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2,00 m durchgeführt werden, so dass direkter Körperkontakt vermieden wird. Bei Bedarf sind die Trainingsgruppen entsprechend zu verkleinern.
- Die Lagerung individueller Gegenstände (Jacken, Getränke, Taschen) erfolgt während des Trainings an ausgewählten Stellen der Sportanlage unter Wahrung des Sicherheitsabstandes der Trainingsteilnehmer und ohne Behinderung anderer Sportler.
- Auch in den Pausen während des Trainings muss der Sicherheitsabstand eingehalten werden.
- Für die gegebenenfalls vorhandenen Toiletten gilt, dass diese während des Trainings möglichst gar nicht genutzt werden sollten. Ist die Nutzung der Toiletten dennoch unumgänglich, so sind Toilettenanlagen generell nur einzeln zu betreten.
- Da die Nutzung der Umkleiden und Duschen nicht ermöglicht werden kann, kommen alle Trainingsteilnehmer bereits in ihrer Trainingskleidung zur Sportanlage.
- Die Vereine/Sportler bringen die erforderlichen Sportgeräte aus ihrem Bestand mit und sind für deren Desinfektion vor / nach dem Training mit vereinseigenem oder privatem Desinfektionsmittel verantwortlich.
- Sportgeräte sind bevorzugt individuell zu benutzen. Die Desinfektion von gemeinsam genutzten Sportgeräten ist vorzuhalten und durchzuführen.
- Bei Rundenläufen auf den Anlagen müssen mit Blick auf die Aerosol-Verteilung größere Sicherheitsabstände zwischen Sportlern eingehalten werden.
- Spucken und bronchialer Auswurf auf den Boden müssen während des Trainingsbesuches unterbleiben. Die Trainingsteilnehmer sind darüber zu belehren.
- Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) wird für Trainer/Übungsleiter empfohlen, stellt im Freien aber keine Pflicht dar. Das Tragen der MNB ersetzt keinesfalls die Einhaltung des Mindestabstands.

8.4 Spezielle Hygienemaßnahmen der Gemeinde als Eigentümerin:

- In den Gebäuden (soweit diese zur Nutzung frei gegeben sind) werden entsprechende Aushänge und Piktogramme zum Hinweis auf bestehende Verhaltensregeln angebracht (richtiges Händewaschen, Niesetikette, Mindestabstand).
- Umkleidekabinen und Duschen sind für die Nutzung gesperrt.
- Es werden keine gemeindlichen Sportgeräte zur Nutzung zur Verfügung gestellt.
- Hygiene im Sanitärbereich: Soweit nutzbare gemeindliche Toiletten vorhanden sind, stehen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereit. Diese hat der Hauptnutzer der jeweiligen Anlage (Sportverein) gegebenenfalls bei der Gemeinde anzufordern. Am Eingang der Sanitärbereiche wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Sanitärbereichen nur jeweils eine Person aufhalten darf.

8.5 Erste Hilfe

Ersthelfende haben den Selbstschutz sicherzustellen. Klassische Beispiele sind die Absicherung einer Unfallstelle oder das Anziehen von Einmalhandschuhen bei der Versorgung von Wunden. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie.

Momentan sollten Ersthelfende soweit vorhanden, eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) tragen. Soweit es die Situation zulässt, ist größtmöglicher Abstand zu halten sowie nach dem Kontakt mit dem Verletzten gründliches Händewaschen und ggf. Desinfizieren durchzuführen.

Erste-Hilfe-Material hat der jeweilige Nutzer je nach Bedarf bereit zu halten.

Wird im Zuge einer Erste-Hilfe-Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung notwendig, steht in erster Linie die Herzdruckmassage im Vordergrund.

Bei Erfordernis ist der Rettungsdienst über den Notruf 112 anzufordern.

9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz:

Mitarbeiter der Gemeinde nehmen grundsätzlich nicht im dienstlichen Auftrag an sportlichen Veranstaltungen teil. Soweit es im Rahmen eines dienstlichen Auftrages zu Kontakten mit den Nutzern auf den Sportanlagen kommt, sind von den Mitarbeitern die jeweils geltenden Regelungen einzuhalten (insbesondere Abstandsregeln)

In Kraft gesetzt am: 26.05.2020
Datum



Unterschrift Bürgermeister

Anlage 1

Belehrung/Übertragung der Überwachung der Vorgaben des Infektionsschutzkonzeptes

Gemeinde Nesse-Apfelstädt
OT Neudietendorf
Zinzendorfstraße 1
99192 Nesse-Apfelstädt

Nesse-Apfelstädt, den

Übertragung der Überwachung der Vorgaben des Infektionsschutzkonzeptes:

Hiermit bestätige ich/wir

Verein/Veranstalter

vertreten durch Herrn/Frau

Anschrift

genutzte Sportanlage

das Infektionsschutzkonzept für die gemeindlichen Sportanlagen erhalten zu haben und die Umsetzung der getroffenen Regelungen sicherzustellen. Gegebenenfalls werde/n ich /wir die Trainer / Übungsleiter entsprechend unterrichten und zur Einhaltung verpflichten.

Datum, Unterschrift